

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 10/94

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 1995 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter W i e s t e r, die Richter Dr. S t e i n w e d e l und S c h e n k sowie die ehrenamtlichen Richter S c h m i d t und M e i s e n für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1994 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob zugunsten des Klägers nach dem 31. August 1992 die Übergangsregelung des § 313 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) anwendbar ist und deshalb die Anrechnung von Arbeitslosengeld (Alg) auf die gleichzeitig bezogene Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (BU-Rente) nach § 95 Satz 1, § 100 SGB VI unterbleibt.

Die Beklagte gewährte dem Kläger ab 16. November 1990 eine BU-Rente, die sie ab 1. Oktober 1991 nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung erhöhte. Das ab 24. Dezember 1991 bezogene Alg (Ruhen vom 2. Oktober 1991 bis 23. Dezember 1991 nach § 117 Arbeitsförderungsgesetz <AFG>) führte nicht zur Kürzung der BU-Rente, weil der Kläger nach deren Beginn Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem AFG begründenden Beschäftigung (oder diesen gleichstehende Zeiten) von 26 Wochen oder sechs Monaten zurückgelegt hatte.

Auf Anzeige des Klägers, er werde vom 13. Juli bis 14. August 1992 (wegen eines Türkeiaufenthalts) "ortsabwesend" sein, stellte das Arbeitsamt (ArbA) die Zahlung des Alg zum 3. August 1992 wegen mangelnder Verfügbarkeit ein und nahm von Amts wegen ab 15. August 1992 die Zahlung für die restliche Anspruchsdauer wieder auf.

Mit dem angefochtenen Neufeststellungsbescheid vom 25. August 1992, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 1993, rechnete die Beklagte ab 1. September 1992 das Alg auf den damaligen Zahlbetrag der BU-Rente von 1.890,20 DM monatlich an, so daß nur noch ein Rest von 247,80 DM monatlich zur Auszahlung gelangte. Sie stützte sich dabei auf § 95 Satz 1, § 100 Abs 1 SGB VI, § 48 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) und führte aus, die Voraussetzungen für die Nichtanrechnung von Alg auf die BU-Rente (§ 95 Satz 2 Nr 2 SGB VI) seien nicht erfüllt, da nach Beginn der BU-Rente bis zum Beginn des Alg nur 320 Tage Beitragszeiten nach dem AFG zurückgelegt worden seien. Erforderlich seien für den Erwerb einer neuen Anwartschaftszeit nach Beginn der BU-Rente 360 Tage (§ 104 AFG). Die Übergangsvorschrift des § 313 SGB VI komme dem Kläger nicht mehr zugute, denn der Bezug von Alg sei unterbrochen worden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. September 1993), das Landessozialgericht (LSG) ihr dagegen stattgegeben (Urteil vom 23. Juni 1994). Das LSG hat ausgeführt, eine wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die eine Neufeststellung der BU-Rente nach § 48 SGB X rechtfertigten, liege nicht vor. Mangels Verfügbarkeit sei zwar wegen des länger als drei Wochen dauernden



Auslandsaufenthalts der (Zahl-)Anspruch auf Alg vorübergehend weggefallen, jedoch nach der Rückmeldung ab 15. August 1992 auf der Grundlage der bisherigen Anwartschaft, der bisherigen Arbeitslosmeldung und mit den bisherigen Leistungsmerkmalen wieder aufgelebt. Der ursprüngliche Anspruch auf Alg sei nicht erloschen (§ 125 Abs 1 AFG). Er habe als "Stammrecht" weiterbestanden und innerhalb der Frist des § 125 Abs 2 AFG hinsichtlich der noch nicht erschöpften Bezugsdauer erneut geltend gemacht werden können. Jener Anspruch auf Alg habe am 31. Dezember 1991 neben der BU-Rente bestanden. Auf ihn erstreckte sich die Besitzschutzfunktion des § 313 SGB VI. Die Regelung sei deshalb so auszulegen, daß es beim anrechnungsfreien Leistungsbezug der Rente so lange verbleibe, wie die Anwartschaft auf Alg, die am 31. Dezember 1991 den Leistungsanspruch getragen habe, diesen auch in der Zukunft trage. Die Unterbrechung des Leistungsbezugs von Alg sei unerheblich. Käme es allein auf das ununterbrochene Nebeneinander eines Zahlanspruchs auf Rente und "anrechnungsfreien" Alg seit dem 31. Dezember 1991 an, wäre die allgemeine Besitzschutzregelung des § 300 Abs 4 Satz 1 SGB VI ausreichend und die des § 313 SGB VI überflüssig, der erst mit dieser Auslegung eine Bedeutung erhalte.

Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung der §§ 95, 100, 313 SGB VI, der §§ 100, 103, 104, 125, 151 AFG sowie des § 3 der Aufenthalts-Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit (BA) vom 3. Oktober 1979: § 313 SGB VI bestimme lediglich, daß die am 31. Dezember 1991 "ruhensfrei" neben dem Alg zu zahlende BU-Rente auch nach Inkrafttreten der (strengerer) Regelung des § 95 Satz 2 Nr 2 SGB VI über die Nichtanrechnung von Alg am 1. Januar 1992 weiterzugewähren sei, was allerdings voraussetze, daß ein Zahlanspruch auf Alg ununterbrochen bestehe oder wenigstens (zB wegen einer Sperrzeit, § 119 AFG) ruhe. Das ArbA habe hier aber nicht das Ruhen des Alg angeordnet, sondern die Bewilligung von Alg mangels Verfügbarkeit gänzlich aufgehoben und dieses dann von neuem gewährt, wofür eine erneute Antragstellung erforderlich sei. Das wiederbewilligte Alg unterliege nicht dem Schutz des § 313 SGB VI und sei auf die BU-Rente anzurechnen, denn die Kriterien der Ausnahmeregelung des § 95 Satz 2 Nr 2 SGB VI seien nicht erfüllt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1994 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15. September 1993 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt - unter näherer Begründung -,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).



II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat mit zutreffender Begründung die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Die Beklagte war ab 1. September 1992 nicht nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X zu einer Neufeststellung der BU-Rente des Klägers unter Anrechnung des gleichzeitig bezogenen Alg berechtigt, weil aufgrund der Besitzschutzregelung des § 313 SGB VI in den rechtlichen Verhältnissen, die zur Nichtanrechnung des Alg auf die BU-Rente geführt hatten, keine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Anzuwenden ist weiterhin das Recht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB VI am 1. Januar 1992. Nach dem Grundsatz des § 300 Abs 1 SGB VI ist neues Recht ab 1. Januar 1992 auf einen Sachverhalt oder Anspruch (hier die Leistung einer BU-Rente bei Zusammentreffen mit Alg) auch dann anzuwenden, wenn bereits vom dem 1. Januar 1992 der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Indes entfällt ein Anspruch auf Leistung, der am 31. Dezember 1991 bestand, nicht **allein deshalb**, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften des SGB VI ersetzt worden sind (§ 300 Abs 4 Satz 1 SGB VI), selbst wenn das SGB VI andere Begriffe verwendet (§ 300 Abs 4 Satz 2 SGB VI). Der Gesetzgeber, der den Wegfall laufender Leistungen mit Einführung des neuen, mit dem alten weitgehend identischen Rentenrechts verhindern wollte, behielt sich darüber hinaus weitere Ausnahmen vor (BT-Drucks 11/4124 - Entwurf eines RÜG 1992, Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP - S 206 zu § 291 Abs 4). Deshalb gelten nach § 300 Abs 5 SGB VI die Absätze 1 bis 4 nicht, **soweit** in den folgenden Vorschriften **etwas anderes** bestimmt ist. Darunter trifft § 313 SGB VI folgende Regelung: Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf BU-Rente oder Rente für Bergleute und auf Alg, das nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung der Rente dabei.

Mit der **Besitzschutzregelung des § 313 SGB VI** sollte der für den Versicherten günstigere Rechtszustand hinsichtlich des Zusammentreffens von BU-Rente mit Alg **"aufrechterhalten"** werden (BT-Drucks 11/4124 S 208 zu § 304). Die Formulierung "verbleibt es für die Rente dabei" in § 313 SGB VI gibt deshalb der Bestimmung nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers folgenden Regelungsgehalt: Waren am 31. Dezember 1991 nach altem Recht Rente und Alg ("anrechnungsfrei", vgl BT-Drucks 11/5530 - Ausschlußbericht zum Entwurf eines RÜG 1992 - S 59 zu § 304) nebeneinander zu leisten, ist hinsichtlich des Anspruchs auf Rente altes Recht weiterhin anzuwenden. Der Versicherte ist deshalb im Ergebnis so zu stellen, als sei die Neuregelung des § 95 SGB VI am 1. Januar 1992 nicht in Kraft getreten.



Während das Ruhen der BU-Rente in Höhe des für denselben Zeitraum bezogenen Alg (§ 80 Abs 1 Satz 1 Reichsknappschaftsgesetz - RKG - <= § 1283 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung - RVO -, § 60 Abs 1 Satz 1 Angestelltenversicherungsgesetz - AVG ->) nach § 80 Abs 1 Satz 2 Nr 2 RKG (= § 1283 Abs 1 Satz 2 Nr 2 RVO, § 60 Abs 1 Satz 2 Nr 2 AVG) bereits entfiel, wenn nach Beginn der Rente eine die Beitragspflicht nach dem AFG begründende Beschäftigung von 26 Wochen oder sechs Monaten ausgeübt wurde oder gleichstehende Zeiten zurückgelegt wurden, unterbleibt die Anrechnung von Alg auf die BU-Rente (§ 95 Satz 1 SGB VI) nach § 95 Satz 2 Nr 2 SGB VI erst dann, wenn das Alg aufgrund einer Anwartschaftszeit, die insgesamt nach Beginn der Rente erfüllt worden ist, geleistet wird. Gegenüber dem bis 31. Dezember 1991 geltenden Recht bedeutet dies in der Regel eine **Verschärfung**, denn nach § 104 Abs 1 Satz 1 AFG (in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung des Art 1 § 1 Nr 36 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes <AFKG> vom 22. Dezember 1981, BGBl I 1497) hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist (von drei Jahren, § 104 Abs 3 AFG) 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht nach dem AFG begründenden Beschäftigung (§ 168 AFG) gestanden hat. Damit wurde für die Zukunft (vgl dazu Urteil des erkennenden Senats vom 25. Juli 1995 - 8 RKn 17/94 -) die seit 1. Januar 1982 bestehende Diskrepanz zwischen den Bestimmungen über den Erwerb einer Anwartschaft auf Alg und den rentenrechtlichen Vorschriften über die Anrechnung von Alg beseitigt und das ursprüngliche Regelungsziel wiederhergestellt: Alg, das aufgrund einer während und trotz des Bezugs einer BU-Rente mit dem verbliebenen Restleistungsvermögen neu erworbenen Anwartschaftszeit gezahlt wird, darf nicht zur Minderung der Rente führen (so bereits BSG vom 23. April 1974, SozR 2200 § 1294 Nr 1 S 4). Denn ebenso wie das Arbeitsentgelt während des Bezugs von (als Teilrente konzipierter) BU-Rente muß auch das Alg als Lohnersatzleistung für dieses Entgelt anrechnungsfrei bleiben.

Im Falle des Klägers hat die Beklagte diese Rechtslage zunächst beachtet und das Ruhen der mit Bescheid vom 3. September 1991 ab 1. Oktober 1991 gewährten Knappschaftsrente wegen BU nach Aufgabe der knappschaftlich versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht angeordnet, obwohl ihr bekannt war, daß der Kläger ab 24. Dezember 1991 Alg bezog. Sie hatte festgestellt, daß die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 80 Abs 1 Satz 2 Nr 2 RKG erfüllt sind. Auch nach dem 31. Dezember 1991 bestand kein Anlaß zur Neufeststellung, denn nunmehr begünstigte den Kläger die allgemeine Besitzschutzregel des § 300 Abs 4 Satz 1 SGB VI: **Allein** die Tatsache der Ersetzung des § 80 RKG durch § 95 SGB VI führte nicht zum Wegfall der ("ruhensfrei" oder "anrechnungsfrei") zu zahlenden BU-Rente.

Für den Zeitraum nach dem 31. August 1992 ist demgegenüber keine wesentliche Änderung iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X eingetreten: Mit dem - vom ArbA vorher genehmigten - Türkeiaufenthalt in der Zeit vom 13. Juli bis 14. August 1992 ist zwar der



Anspruch auf Alg nach Ablauf von drei Wochen am 3. August 1992 mangels Verfügbarkeit (§ 100 Abs 1, § 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG, § 3 Aufenthalts-Anordnung der BA vom 3. Oktober 1979 idF vom 9. März 1990, ANBA 1990, 600) entfallen. Ein Nebeneinander von BU-Rente und Alg bestand seitdem aus Gründen, die **nicht** in der Novellierung der Anrechnungsvorschriften durch das SGB VI lagen, nicht mehr, so daß die Übergangsvorschrift des § 300 Abs 4 Satz 1 SGB VI nach ihrem Wortlaut nicht mehr zugunsten des Klägers greift.

Jedoch kommt dem Kläger die Sonderregelung des § 313 SGB VI zugute, die insoweit die allgemeine Besitzschutzregelung des § 300 Abs 4 Satz 1 SGB VI verdrängt. Weil dem Kläger am 31. Dezember 1991 BU-Rente und Alg "ruhensfrei" nebeneinander zu zahlen waren, ist er hinsichtlich des Zahlungsbetrags seiner BU-Rente so zu stellen, als sei das SGB VI nicht in Kraft getreten. Darin entfaltet sich, worauf das LSG zutreffend hinweist, der eigentliche Regelungsgehalt der Vorschrift. Geschützt ist damit das Vertrauen auf die Doppelzahlung von BU-Rente und Alg aus der Anwartschaft, dh der gesamten materiellen Anspruchsberechtigung oder dem "Stammrecht" (BSG vom 10. Oktober 1978, BSGE 47, 101, 103 = SozR 4100 § 119 Nr 5; BSG vom 29. September 1987, BSGE 62, 179, 181 = SozR 4100 § 125 Nr 3; BSG vom 8. Dezember 1994, SozR 3-4100 § 100 Nr 5 S 7) in der Ausprägung, wie es dem Leistungsanspruch auf Alg am 31. Dezember 1991 zugrunde gelegen hat. Das Stammrecht ist im wesentlichen definiert durch die damals zurückgelegte Anwartschaftszeit (§ 104 AFG), die damals (noch) bestehende Anspruchsdauer (§ 106 AFG) und die damaligen Bemessungsgrundlagen (§ 112 AFG). Der (Stamm-)Anspruch auf Alg erlischt nach § 125 Abs 1 AFG erst mit dem Entstehen eines neuen Anspruchs und kann nach § 125 Abs 2 AFG ungeachtet etwaiger Unterbrechungen des Leistungsbezugs des Alg innerhalb einer Verfallfrist von vier Jahren nach seiner Entstehung für die restliche Anspruchsdauer des Alg noch geltend gemacht werden.

Zutreffend hat das LSG darauf hingewiesen, daß der Kläger keinen neuen Anspruch auf Alg erwerben konnte, weil er keine neue Anwartschaftszeit innerhalb der Rahmenfrist erfüllt hatte (§ 104 Abs 1 AFG). Wird somit Alg neben der BU-Rente auf der "Anspruchsgrundlage" oder besser aufgrund des "Stammrechts", das dem Leistungsbezug am 31. Dezember 1991 zugrunde gelegen hatte, in der Zeit ab 1. Januar 1992 weiter- oder wiederbewilligt, und hatte es bereits am 31. Dezember 1991 nicht das Ruhen der BU-Rente bewirkt, dann erfolgt auch weiterhin ungeachtet des § 95 SGB VI keine Kürzung des Zahlungsbetrags der BU-Rente. Dies hat die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden nicht beachtet.

Angesichts der durch die Sonderregelung des § 313 SGB VI geschaffenen, für den Kläger günstigen Rechtslage kann der Senat offenlassen, ob die Verwaltungspraxis der BA in den Fällen der sog "geringfügigen Überschreitung" der Dreiwochenfrist nach den §§ 3, 6



der Aufenthalts-Anordnung auch zur Anwendung der allgemeinen Besitzschutzregel des § 300 Abs 4 Satz 1 SGB VI führen könnte: Wie bereits oben dargestellt, geht die Arbeitsverwaltung in den ersten drei Wochen einer vom ArbA genehmigten Abwesenheit von der Fortdauer der Verfügbarkeit aus und zahlt weiterhin Alg. Bei einer Abwesenheit von bis zu drei weiteren Wochen stellt sie zwar die Alg-Leistung durch Verwaltungsakt ein, jedoch nur befristet; vom Tage nach dem angegebenen Ende der Abwesenheit gewährt sie Alg von Amts wegen ohne erneute Antragstellung und Arbeitslosmeldung weiter (Durchführungsanweisungen der BA, Stand Mai 1995, Alg, § 103 Nr. 1.63.1 Abs 4 und 5.2 Abs 6, 7).

Die Revision der Beklagten gegen das in vollem Umfange zutreffende Urteil des LSG ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)